



-8- Amtsgericht Heinsberg - Postfach - 52517 Heinsberg

10.11.2021

Herrn
Joachim Rudolf Baum
[REDACTED]
33647 Bielefeld

Aktenzeichen
8 OWI-408 Js 232/21-14/21
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Krüger
Durchwahl
02452/109-154

Sehr geehrter Herr Baum,
in dem Bußgeldverfahren gegen Baum
ist der Termin vom 01.04.2022 aufgehoben worden.
Grund: Verhinderung eines Zeugen
Sie brauchen daher an diesem Tag nicht zu erscheinen.

Der neue Termin ist am

**Freitag, 29.04.2022, 12:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 15, Schafhausener Str. 47, 52525
Heinsberg**

Hierzu werden Sie auf Anordnung des Gerichts geladen.

Sie sind gemäß § 73 Abs. 1 OWiG zum Erscheinen in der
Hauptverhandlung verpflichtet.

Zu der Verhandlung werden die nachstehend aufgeführten
Beweismittel hinzugezogen:

Bordewin (Z1)

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Dort können
Wartezeiten entstehen. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie
rechtzeitig im Gerichtssaal sein können. Führen Sie bitte ein gültiges
Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten
Identitätsnachweis) mit.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-
Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

Anschrift
Schafhausener Str. 47
52525 Heinsberg
Sprechzeiten
Montags - Freitags 08:30 Uhr bis
12:30 Uhr
Donnerstag 13:30 Uhr bis 15:00
Uhr
Telefon
02452/109-0
Telefax:
02452/109-299

Nachtbriefkasten:
Schafhausener Str. 47, 52525
Heinsberg
Konten der Zahlstelle Heinsberg:
Postbank IBAN
DE98370100500011329507
Schalterstunden: Montags -
Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30
Uhr ; Donnerstag von 13:30 Uhr
bis 15:00 Uhr



Wenn Sie im Termin **ohne genügende Entschuldigung** ausbleiben, verwirft das Gericht den **Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil**, selbst wenn Sie durch eine-n Verteidiger/in vertreten sein sollten.

Sofern Sie aus zwingenden persönlichen Gründen - z.B. ernsthafte Erkrankung - nicht kommen können, teilen Sie dies bitte umgehend mit. Berufliche Verpflichtungen stellen grundsätzlich keinen ausreichenden Verhinderungsgrund dar. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen die Teilnahme an der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Bei **Erkrankung** ist regelmäßig die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die Erkrankung und insbesondere die Verhandlungsunfähigkeit ergeben. Eine Bescheinigung lediglich über die Arbeitsunfähigkeit reicht nicht aus. Bitte geben Sie auch die voraussichtliche Dauer Ihrer Verhinderung und für Rückfragen Ihre Telefonnummer an. Wenn das Gericht Ihre Absage nicht bestätigt, müssen Sie zum Termin kommen.

Beachten Sie bitte unsere weiteren Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben zum Termin mit.

Mit freundlichen Grüßen

Hansen

Justizhauptsekretär

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -